

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/97 –**

Bürgerrechtssituation von Lesben und Schwulen in Polen

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge hat der Bürgermeister von Poznan einen für den 19. November 2005 angemeldeten Marsch für Toleranz „als Bedrohung der Werte“ verboten (Bericht der Nachrichtenagentur AFP vom 19. November 2005). Aufgerufen hatten zu der Demonstration schwul-lesbische Bürgerrechtsvereinigungen, feministische Organisationen und polnische Grüne.

In Warschau hatte der dortige Bürgermeister und designierte Präsident der Republik Polen, Lech Kaczynski, bereits 2004 und 2005 anlässlich des Christopher-Street-Day angemeldete Demonstrationen für Toleranz und Gleichberechtigung verboten.

Die „Berliner Zeitung“ berichtete am 19. November 2005 über ein zunehmend repressives Klima gegenüber Homosexuellen in Polen. So seien Repräsentanten der schwul-lesbischen Bürgerrechtsbewegung von der Polizei zu Verhören vorgeladen worden, um über sich und andere Homosexuelle Auskunft zu geben.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der friedliche Einsatz für ein tolerantes Klima gegenüber Lesben und Schwulen und gegen Diskriminierung von der Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit gedeckt ist, und dass es Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaates ist, das Recht auf Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern und dieses gegebenenfalls auch durchzusetzen?

Das Recht auf Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit wird nach dem Verfassungsverständnis aller demokratischen Rechtsstaaten grundsätzlich allen Bürgern ohne Ansehung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährleistet. Über die Zusicherung gerichtlichen Rechtsschutzes ist die Gewähr für die Einhaltung dieser Grundrechte in allen Verfassungen demokratischer Rechtsstaaten verankert.

2. Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Verbote von Demonstrationen für Toleranz und Gleichberechtigung, die polnische Behörden 2005 in Poznan sowie 2004 und 2005 in Warschau ausgesprochen haben?

Die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit ist in Polen in den Artikeln 14, 54 und 57 der Verfassung vom 2. April 1997 garantiert. Die Einklagbarkeit dieser Rechte und damit insbesondere die Möglichkeit, gegen behördliche Entscheidungen gerichtlich vorzugehen, ist gegeben. Die Funktion des Bürgerrechtsbeauftragten (Ombudsmann) gewährleistet darüber hinaus eine zusätzliche Kontrolle. Dieser ist im Hinblick auf eine bereits eingereichte Klage gegen die Verbotsentscheidung in Posen dem gerichtlichen Verfahren beigetreten.

Des Weiteren hat Polen die Europäische Menschenrechtskonvention auch in der Fassung des 9. Protokolls gezeichnet, welches nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs die Möglichkeit der Individualbeschwerde für die Fälle einer behaupteten Verletzung von Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet.

3. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Medienberichte zu, wonach das Verbot der anfänglich genehmigten Demonstration in Poznan aufgrund von Interventionen aus der Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) erfolgte?

Zur Frage einer anfänglichen Genehmigung der Demonstration in Posen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Einschüchterungsversuchen staatlicher Stellen gegenüber Repräsentanten der schwul-lesbischen Bürgerrechtsbewegung in Polen, und wie bewertet sie gegebenenfalls diese Vorgänge?

Einschüchterungsversuche staatlicher Stellen gegenüber Repräsentanten der schwul-lesbischen Bürgerrechtsbewegung in Polen sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt geworden.

5. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung gegenüber der polnischen Regierung und im Rahmen der Europäischen Union für die Wahrung und Durchsetzung der Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit in Polen im Hinblick auf das Thema Homosexualität und Diskriminierung ein?

Polen verfügt über eine demokratische, rechtsstaatliche Ordnung. Der Präsident der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, hat das Vertrauen der Europäischen Union in die neue polnische Regierung mit Blick auf die Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte bei Antritt der neuen Regierung in Warschau erklärt. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Im Übrigen gilt es, die laufenden Gerichtsverfahren abzuwarten.

6. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung gegenüber der polnischen Regierung und im Rahmen der Europäischen Union dafür ein, dass die Wahrung und Durchsetzung gleicher Bürgerrechte für Lesben und Schwule in Polen garantiert und Diskriminierung entgegengetreten wird?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Sind die Themen Homosexualität und Diskriminierung sowie die Lebenssituation von Lesben und Schwulen in Deutschland und Polen Gegenstand von Veranstaltungen im Rahmen des „Deutsch-Polnischen Jahres 2005/2006“, und wenn ja, bei welchen Veranstaltungen?

Thematische Schwerpunkte des „Deutsch-Polnischen Jahres 2005/2006“ sind die Bereiche Kultur, Bildung, Jugend, Wissenschaft und Forschung. Im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Auswärtigen Amtes konnten bis Mitte September 2005 Projektvorschläge aus der Zivilgesellschaft eingereicht werden, über deren Förderung eine gemeinsame Jury im Oktober 2005 befand. Projektvorschläge zu den Themen Homosexualität und Diskriminierung sowie zur Lebenssituation von Lesben und Schwulen in Deutschland und Polen wurden nicht eingereicht.

8. Wird die Bundesregierung angesichts der aktuellen Entwicklungen zusätzliche Veranstaltungen im Rahmen des „Deutsch-Polnischen Jahres 2005/2006“ zu den in Frage 7 genannten Themen anregen oder selbst durchführen?

Die Projektmittelvergabe bis zum Ende des „Deutsch-Polnischen Jahres“ ist bereits abgeschlossen.

